



- Vermietung von Hebebühnen
- Motorhängegerüsten
- Scherenbühnen
- Alu - Gerüsten
- Beratung
- Abhol- oder Lieferservice
- Alle Geräte CE geprüft

Allgemeine Mietbedingungen Rent-it AG

Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Arbeiten aus Kauf- oder Mietverträgen. Abweichungen sind nur gültig, wenn diese schriftlich festgehalten wurden.

Das Angebot gilt vorbehaltlich einer Baustellenbesichtigung. Allfällige Bewilligungsgebühren werden nach Aufwand verrechnet. Alle Preise werden ab Werkhof Rent-it AG gerechnet und sind kalkuliert für die von Ihnen angefragte Mietdauer. Sollte sich die Mietdauer verkürzen, sind wir berechtigt, nach unserer Preisliste abzurechnen.

Bauliche Massnahmen

Alle mit der Lieferung zusammenhängenden baulichen Massnahmen wie Bestimmung des Standortes, Abklärung der Bodenbeschaffenheit, Beschaffung der Baupläne und behördlichen Bewilligungen, Erstellung von Fundamenten und Installationen (Wasser, Strom etc.), der einwandfreien Zu- und Wegfahrt sind Sache des Bestellers und bilden nicht Gegenstand der Offerte/Lieferung.

Mietpreise und Mietzeit

Eine Arbeitswoche entspricht 5 Tagen à 9 Std., einschliesslich Auslieferung- und Rücklieferung. Angefangene Tage werden als ganze Tage berechnet. Einsatz der Geräte am Samstag und Sonntag sowie an Feiertagen wird zum Tagesmietpreis verrechnet. Das Mietende ist dem Vermieter mindestens 24 Std. im Voraus telefonisch oder per Fax zu melden.

Das Mietobjekt bleibt während der ganzen Mietdauer ausschliesslich Eigentum des Vermieters.

Zwischenabrechnungen sind gestattet sofern die Mietdauer zwei Wochen überschreitet. Bei Zahlungsverzug hat der Vermieter das Recht, das Gerät unverzüglich zurück zu nehmen.

Regiekosten, wie Lieferung, Versicherung, Montage, Instruktion, Demontage, Rücktransport etc. werden zu den gültigen Tarifen verrechnet. Strom und Treibstoff gehen zu Lasten des Mieters.

Mietunterbrüche sind dem Vermieter mindestens 24 Std. im Voraus anzumelden. Der Vermieter behält sich das Recht vor, das Gerät gegen den üblichen Transporttarif vom Einsatzort abzuziehen und bei erneutem Bedarf wieder dorthin zu bringen. Nachträglich gemeldete Mietunterbrüche werden nicht akzeptiert.

Haftung

Der Mieter haftet vom Zeitpunkt der Übergabe bis zum Zeitpunkt der Rücknahme für jeden Verlust und/oder Beschädigung des Mietobjektes.

Das Gerät muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Ausserordentlicher Aufwand für die Reinigung sowie die Wiederinstandstellung werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Der Vermieter berechnet eine Versicherungsprämie für Maschinenbruch. Der Selbstbehalt beträgt CHF. 1000.00.

Nicht gedeckt sind Schäden, welche durch fahrlässige Bedienung oder unsachgemässe und unsorgfältige Arbeitsweise entstehen. Bei Arbeiten mit aggressiven Produkten muss das Gerät entsprechend geschützt werden (z.B. Maler, Schweiss- und Reinigungsarbeiten). Ausdrücklich untersagt sind Sandstrahlarbeiten!

Bei Weitergabe der Geräte an Dritte bleibt in jedem Fall der Erstmietnehmer für alle Kosten und Pflichten haftbar.

Unterhalt

Der Mieter verpflichtet sich Beeinträchtigungen umgehend zu melden. Der Mieter verpflichtet sich das Mietobjekt täglich zu kontrollieren und den Wasserstand der Batterien zu überprüfen! Dieselpartikelfilter sind gemäss unserer Instruktion zu handhaben und bei Benzin- oder Dieselmotoren ist der Ölstand wöchentlich zu kontrollieren. Dieseltreibene Geräte dürfen nur mit schwefelarmem (unter 50ppm) Dieseltreibstoff betankt werden.

Betriebsunterbruch

Der Vermieter ist verpflichtet, die Störung schnellstmöglich zu beheben oder beim Vorhandensein ein Ersatzgerät zur Verfügung zu stellen. Bei Pannen, welche auf Verwendungs- bzw. Bedienungsfehler seitens des Mieters zurück zu führen sind, haftet der Mieter für sämtliche Kosten und die Mietdauer wird nicht unterbrochen. Bei Pannen, welche zweifelsfrei auf Materialverschleiss zurück zu führen sind, trägt der Vermieter die Kosten für die Wiederinstandstellung und der Mieter hat Anspruch auf die zeitliche Kompensation nicht jedoch auf irgendwelche Folgekosten infolge Arbeitsunterbruchs. Der Vermieter lehnt ausdrücklich alle Ansprüche auf Schadenersatz ab.

Kenntnisnahme

Durch die Unterzeichnung der Auftragsbestätigung erklärt der Mieter seine Kenntnisnahme der Bedingungen und sein Einverständnis damit.

Streitigkeiten

Im Falle von Streitigkeiten aus dem Mietverhältnis gilt St. Gallen als Gerichtsstand.

Zürich, Goldach im Juli 2004